

Zustands- und Funktionsüberprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Wer ist betroffen?

Mit dem 09.11.2013 hat die vom Landtag beschlossene Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW 2013) Ihre Gültigkeit. Die neue Verordnung ersetzt den in den letzten Jahren heiß diskutierten § 61 a Landeswassergesetz NRW, der die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen regelte.

Private Abwasserleitungen sind gemäß Wasserhaushaltsgesetz (§§ 60,61) so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen daher nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen.

So hat der Eigentümer eines Grundstücks die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Leitungen (z.B. unter der Bodenplatte) zum Sammeln und Fortleiten von Schmutz- oder Mischwasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlichen Änderungen unverzüglich von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zum Fortleiten häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, sowie bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum **31. Dezember 2015** auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzzonen sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen. In der Gemeinde Kall liegen nur ein Teilbereich der Ortslage Keldenich sowie einige Aussiedlerhöfe in einer ausgewiesenen Wasserschutzzone. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden im Laufe des Jahres durch einen persönlichen Infobrief sowie durch eine Bürgerversammlung eingehender über das Thema informiert.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind bis zum **31.12.2020** nur solche bestehenden Abwasserleitungen prüfen zu lassen, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen und die in den Anhängen der Abwasserverordnung des Bundes aufgeführt sind. Hierzu gehören z. B. Abwasserleitungen von Zahnbehandlungen, chemische Reinigung oder Wäschereien. Nach 30 Jahren sind die Abwasserleitungen einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sind die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen durch den Wegfall des § 61a LWG NRW komplett entfallen, das heißt, es gibt hier keine landesrechtlichen Prüffristen. Die Gemeinde kann jedoch durch Satzung selbst Fristen bestimmen, z. B. wenn die öffentliche Kanalisation / Straße erneuert wird.

Private Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige geprüft werden. Die Anforderungen an die Sachkundigen sind ebenfalls wie die vorgenannten Fristen in der Verordnung geregelt. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen führt eine landesweite Liste der zugelassenen Sachkundigen. Die Liste ist im Internet abrufbar über die Seite www.sadipa.nrw.it.de

Selbstverständlich unterliegt auch die öffentliche Kanalisation einer ständigen Überwachung des baulichen und betrieblichen Zustandes und der Funktionsfähigkeit, unabhängig von Wasserschutzzonen. Der Gesetzgeber verlangt also von den privaten Grundstückseigentümern nicht mehr als von den kommunalen Betreibern.

Weitere Fragen rund um das Thema beantwortet gerne Herr Huppertz von der Gemeindeverwaltung Kall unter der Rufnummer 02441 / 888-35.